

Richtlinie für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abwässern über die zentrale Abwasseranlage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

1. Grundsatz

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensweisen soll den Forderungen des Gewässerschutzes Rechnung getragen und die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen vermieden werden.

2. Rechtsgrundlagen für das Einleiten von Abwässern sind:

- 2.1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – (BGBl I 1986 S. 1529) und die sich jeweils daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen
- 2.2 Niedersächs. Wassergesetz – NWG – (Nieders. GVBl 1990 S. 371) und die sich jeweils daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen
- 2.3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) vom 01.01.1999 und deren Anlagen und die sich jeweils daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt das Sammeln und Einleiten von Abwässern, die in ihrer Art und Beschaffenheit von den üblichen Hausabwässern abweichen.

Betroffen sind beispielhaft:

Abwässer aus Laboratorien, handwerklichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkstätten, Küchenbetrieben, textilen Färbereien, Druckereien und Fotolaboren.

Die Richtlinie gilt nicht für radioaktiv kontaminierte Abwässer (Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten und des Isotopenlabors).

4. Allgemeines

- 4.1 Alle in den Universitätsgebäuden anfallenden Schmutzabwässer werden in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.

In den Gebäuden am Standort Wechloy werden die Schmutzabwässer aus den Laboratorien bzw. Werkstätten über ein gesondertes Abwassersystem abgeleitet und vor der Übergabe in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage kontinuierlich hinsichtlich ihres pH-Wertes überwacht.

- 4.2 Enthält das abzuleitende Abwasser Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), sind gem. § 7a WHG besondere Anforderungen an das Einleiten des Abwassers zu stellen.

5. Benutzungsbedingungen ¹⁾

- 5.1 In die Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Abfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder (Entwicklungsbäder))

- 5.2 Abwässer dürfen nur, abgesehen von den übrigen Begrenzungen, eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	35°
b) pH-Werte:	6,5 bis 10 ²⁾
c) absetzbare Stoffe: nach 0,5 Stunden Absetzzeit	10 ml/l

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar über Abscheider für Leichtflüssigkeiten gem. DIN 1999	50 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
c) adsorbierbare organische halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX)	1 mg/l
d) leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

¹⁾ Aus der AEB des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

²⁾ Siehe auch Ziffer 4.1

4. Anorganische Stoffe
(gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr VI)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr ges.)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	0,5 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	5,0 mg/l
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Nitrit (NO ₂)	10 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l
i) freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

6. Organische Stoffe

a) wasserdampflichtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe,
z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: 100 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die Einleitungswerte gelten für jede einzelne Anfallstelle. Eine Verdünnung des Abwassers mit Trink-, Betriebs- oder Kühlwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

- 5.3 Abwässer und sonstige Flüssigkeiten, die nicht den Benutzungsbedingungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 entsprechen, sind von der Entsorgung über die zentrale Abwasseranlage ausgeschlossen.

Diese Abwässer und Flüssigkeiten sind als Sonderabfall entsprechend der dazu ergangenen Richtlinie (Amtl. Mitteilung Nr. 1 + 2/89 S. 13 ff) zu sammeln, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem Sonderabfallzwischenlager der BI anzudienen.

In keinem Fall dürfen derartige Sonderabfälle über Spül- und Waschbecken, Toilettenanlagen oder Bodeneinläufe in das Abwassersystem gelangen.

6. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Entsorgung

6.1 Bereiche

In jedem Bereich (wissenschaftliche Arbeitsgruppe, Werkstattbereich usw.), in dem im Sinne dieser Richtlinie Abwässer erzeugt werden, ist der Leiter/die Leiterin des betreffenden Bereichs für die ordnungsgemäße Einleitung der Abwässer verantwortlich.

Der Leiter/die Leiterin kann fachkundige und zuverlässige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen schriftlich mit der Sachbearbeitung beauftragen.

6.2 Dezernat 4, Gebäudemanagement

Das Dezernat 4 ist für den Betrieb, Wartung und Überwachung der universitären Abwassersysteme und der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen zuständig, koordiniert die Kontakte in Fragen der Abwassereinleitung mit dem OOWV und veranlasst alle zur Eigenüberwachung erforderlichen Maßnahmen.

6.3 Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)

Die BI ist für die Führung eines Gefahrstoffkatasters zuständig, in dem sämtliche in die Universität verbrachten Gefahr- und wassergefährdenden Stoffe und derartige Stoffe enthaltenden Zubereitungen erfasst werden. Die Angaben werden von den Beschaffungsstellen bzw. den Bereichen, die die Stoffe in der Universität verbringen, an die BI weitergegeben.

Hinweis zur Sonderabfallentsorgung

Die BI ist für die Organisation und Durchführung der Sonderabfallentsorgung zuständig und betreibt das Sonderabfallzwischenlager. Grundlage dafür ist die Richtlinie zur Sonderabfallentsorgung an der Universität Oldenburg (Amtl. Mitteilung Nr. 1 + 2/89 S. 13 ff).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.